

[Redacted]

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Montag, 28. Juli 2025 11:13  
**An:** Behördenbeteiligung  
**Cc:** 'toeb@potsdam-mittelmark.de'; [Redacted]  
**Betreff:** GL Stellungnahme zum Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm"  
**Anlagen:** GL Stellungnahme zum Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die landesplanerische Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben. Die Stellungnahme versenden wir ausschließlich per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted]

Gemeinsame Landesplanung  
GL 5 - Umsetzung der Raumordnungspläne, landesplanerische Verfahren Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam  
Tel: [Redacted]  
[Redacted]



Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow Postfach 1108 14533 Kleinmachnow

Bearbeiter/-in: [redacted] E-Mail: [redacted] Telefon: [redacted] Telefax: +49 331 866-8703 (Potsdam) +49 331 866-8799 (Cottbus) Internet: gl.berlin-brandenburg.de

nur per E-Mail: Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de nachrichtlich: toeb@potsdam-mittelmark.de

Datum: 28. Juli 2025 Gesch.-Z.: 11-GL5-4615-2-004/2024-001/006 Dokument Nr.: A-2025-00078886

GL Stellungnahme zum Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“

GL-Reg.-Nr. 1407/2001 Verfahrenstand: Vorentwurf, Stand: Juni 2025 Gemeinde / Ortsteil: Kleinmachnow Kreis: Potsdam-Mittelmark Region: Havelland-Fläming

Table with 4 columns: Verkehr/Klima, Stadtpl./Baupl., Tiefbau/Stadtsw., Gemeindegrün. Includes handwritten 'EINGANG: 1499 28. JULI 2025' and 'Nr.: ...'.

Ihre Anfrage vom 04.07.2025 | Ihr Zeichen: 61/ 1029 /Jul-25 Ša

Sehr geehrte Damen und Herren, zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- Ziele der Landesplanung stehen nicht entgegen
Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

Erläuterungen:

Mit der o. g. Änderung soll ein Parkhaus im bisherigen Gewerbegebiet sowie eine reine Wohnnutzung im bisherigen Mischgebiet realisiert werden. Das Plangebiet, liegt nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, in dem den Kommunen Spielraum zur Binnendifferenzierung gewährt wird. Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

### **Bindungswirkung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

### **Hinweise**

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung<sup>1</sup> an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de) sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewertung: [PLIS@lbv.brandenburg.de](mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de).
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML<sup>2</sup> ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

<sup>2</sup> Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: [LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de)

[Redacted]

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. August 2025 11:37  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Betreff:** Ihr Zeichen: 61/1029/Jul-25 Sa - 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm"  
**Anlagen:** TÖB 1. Änderung KLM\_BP\_006\_e.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [Redacted],

anbei übersende ich unsere Stellungnahme zum o.g. Vorgang.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted]

Die Autobahn GmbH des Bundes  
 Niederlassung Nordost  
 An der Autobahn 111  
 16540 Hohen Neuendorf

Abteilung C 5.1 - Straßenverwaltung  
 F [Redacted]  
 M [Redacted]  
 [Redacted]@ [Redacted]

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: [Autobahn.de/app](https://www.autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes  
 Rechtsform: GmbH  
 Sitz: Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B  
 Geschäftsführung [Redacted]  
 Aufsichtsratsvorsitzender: [Redacted]

**Vertraulichkeitshinweis**

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen.  
 Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines



Complémentaire de cette E-Mail ne pas exclure.

**Confidentiality note**

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

**Safety warning:** Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Siedl.	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. 1504		Hochbau	
07. AUG. 2025		Wohn-V.	
RÜ	Wvl am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registratur



**Die  
Autobahn**  
Nordost

78

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Niederlassung Nordost  
An der Autobahn 111  
16540 Hohen Neuendorf  
T: +49 3303-580-0

E: [strassenverwaltung.nordost@autobahn.de](mailto:strassenverwaltung.nordost@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Per Email: [behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de](mailto:behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de)

Gemeinde Kleinmachnow  
Stadtplanung/Bauordnung  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
61/1029/Jul-25 Ša	2025/001661	[REDACTED]	04.08.2025

## 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“

**Hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [REDACTED],

die Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGG-BV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen:

Die Änderung des o. g. Bebauungsplans bezieht sich auf die Baugebiete GE 2, MI und WA (Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Teile der Flurstücke 395, 396, 397 und 399). Dieses Plangebiet befindet sich östlich der Bundesautobahn (BAB) A 115 in einem minimalen Abstand von etwa 135 Metern zur befestigten Fahrbahn. Daher ist die o.g. Änderung für die Belange des Straßenbaulastträgers Bund von untergeordneter Bedeutung. Hinsichtlich des unveränderten Teils des Plangebiets verweisen wir auf die Stellungnahme des bis zum 31.12.2020 in Bundesauftragsverwaltung zuständigen Landesbetriebs Straßenwesen vom 11.07.2019.

Zudem verweisen wir darauf, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass eine hohe Lärmbelastung des Plangebietes existieren wird. Die beabsichtigte Nutzung stellt eine lärmsensible Nutzungsart dar. Vor dem Hintergrund der vom Verkehr auf der BAB A 115 ausgehenden Emissionen wird ein Lärmkonflikt geschaffen. Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, wie weit sich der Vorhabenträger mit den künftigen Lärmeinwirkungen auf die geplanten Gebäude auseinandergesetzt hat. Ein entsprechender Schallschutz ist jederzeit durch die Bauherren sicherzustellen.

Generell ist darauf zu achten, dass den Flächen in der Nähe der Autobahn eine emissionsverträgliche Nutzung zugeordnet wird. Insbesondere ist eine Zuordnung



lärmsensibler Nutzungen, wie z.B. Schulen, Kitas, Wohnbebauung, Erholungsgebiete zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Lärmschutz bei geplanten Bauvorhaben im Bereich bestehender Verkehrswege - beispielsweise durch ausreichend Abstand oder aktiven Schallschutz - uneingeschränkt gewahrt wird.

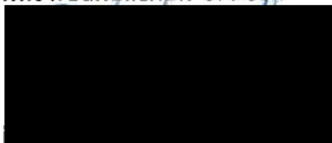
Die von der BAB A 115 ausgehenden Belastungen sind zu berücksichtigen und Veranlasser von neuen Planungen haben alle notwendigen Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten vorzusehen. Ansprüche an die Bundesstraßenverwaltung infolge ausgewiesener immissionsschutzbedürftiger Nutzungen können zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht werden. Insofern besteht gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 115 kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Es ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes.

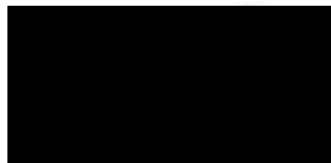
Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungsleiter Straßenverwaltung



Sachbearbeiter

[Redacted]

**Von:** LBV, TOEB <LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Juli 2025 06:48  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Betreff:** Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow  
**Anlagen:** Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu dem o. a. Planungsvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted]

Dezernat 24 – Binnenschifffahrt, Straßenverkehr, TÖB

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Außenstelle Cottbus  
Gulbener Straße 24  
03046 Cottbus

Telefon: [Redacted]  
Fax: [Redacted]  
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de  
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>



Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Rathaus Kleinmachnow  
FD Stadtplanung / Bauordnung  
Postfach 11 08  
14533 Kleinmachnow

Versand nur per E-Mail an:  
Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl. BauO	Tiefbau/ Stadtiv.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. 1422			Hochbau
24. JULI 2025			Wohn-V.
RÜ	Wvi am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registatur

**Außenstelle  
Cottbus**

Bearb.: [Redacted]  
Gesch-Z.: 110-24-518000513/2025-  
065/001  
Telefon: [Redacted]  
Fax: [Redacted]  
Internet: www.lbv.brandenburg.de  
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 24.07.2025

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow**

**Beteiligung der Behörden gemäß 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre Nachricht vom 4. Juli 2025; Ihr Zeichen: 61/1029/Jul-25 Sa

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen eingereichten Planungsunterlagen habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer reinen Wohnbebauung im Baufeld des festgesetzten MI und eines Parkhauses mit angelagerten, kleineren Büroflächen im Baufeld des GE2 geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderung nicht berührt.

Außenstelle Cottbus • Gulbener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 2 und 4 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21  
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

██████████

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

[Redacted]

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Freitag, 25. Juli 2025 09:33  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Betreff:** GSN LfU TOEB - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow, LK PM  
**Anlagen:** Anschreiben 2025-07-25 GSN LfU T2 TOEB BP.pdf; Anlage Immissionsschutz.pdf

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow, LK PM

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. Eine Lesebestätigung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
 [Redacted]  
 Landesamt für Umwelt  
 Abteilung T 2  
 Referat T 25

Tel.: [Redacted]  
 Mail: toeb@lfu.Brandenburg.de  
 Internet: <http://www.lfu.brandenburg.de>  
 Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

Hinweis: Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Nähere Informationen erhalten Sie hier. Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.

Besucheranschrift:  
 Von-Schön-Straße 7  
 03050 Cottbus  
 E-Mail: toeb@lfu.Brandenburg.de

Postanschrift:  
 Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam  
 Fax: 033201/ 442662  
 E-Mail: toeb@lfu.Brandenburg.de

Paketzustellung:  
 Seeburger Chaussee 2  
 14476 Potsdam

24



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Bearb.: [Redacted]  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/609+51#542690/2025  
Hausruf: [Redacted]  
Fax: [Redacted]  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 25.07.2025

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow, LK PM**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Eingereichte Unterlagen:**

- Anschreiben vom 04.07.2025
- Kurzbegründung, 04.07.2025
- Planzeichnung, 25.06.2025
- Ursprungsplan, 10/2020

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ BauD	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr. 1447			Wohn-V.
28. JULI 2025			
RÜ	Wvl am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registatur

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted Signature]

Dieses Dokument wurde am 25.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.


Besucheranschrift: Von-Schön-Straße 7      03050 Cottbus      Tel: [Redacted]      Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz: Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow, LK PM
Ansprechpartner*In:	 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) KLM-BP-006-e "Nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow. Der B-Plan ist seit 17.02.2023 in Kraft. Ziel der 1. Änderung ist „Die Realisierung eines Parkhauses im GE 2 und eine reine Wohnnutzung im Mischgebiet ([1], S.3)“. Das bisherige Mischgebiet (MI) soll in eine Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. §4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geändert werden.

Das Plangebiet liegt im Westen des Gemeindegebietes und befindet sich in unmittelbarer Nähe zur BAB 115, es wird gekennzeichnet durch einen aufgegebenen gewerblichen Standort sowie Waldflächen. Im Norden grenzen Waldflächen an das Plangebiet, im Osten schließt sich eine Wohnsiedlung mit Einfamilienhäusern an, die als Reines Wohngebiet ausgewiesen sind. Im Süden grenzen ein Gewerbegebiet sowie eine Versuchseinrichtung des Bundesforschungsinstituts „Julius-Kühn-Institut“ an.

Für den Ursprungsplan wurde ein Schallgutachten [2] erarbeitet. Es belegt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Lärmschutzwand, Geräuschkontingentierung und weiterer passiver Schallschutzmaßnahmen (Textliche Festsetzungen 4.1-4.5).

##### 2. Stellungnahme

###### Umwandlung: Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet

Gem. Begründung ([1], S.3 und 7) ist im Mischgebiet eine „reine Wohnnutzung“ vorgesehen. Eine reine Wohnnutzung entspricht dem höchsten Schutzanspruch eines Reinen Wohngebietes (WR) gem. § 3 BauNVO. Die Festsetzung eines WA mit dem Ziel einer „reinen Wohnnutzung“ kann unter Umständen einen Etikettenschwindel darstellen, wenn der Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes bereits in der Planung ausgeschlossen aber festgesetzt wird.

Das Schallgutachten [2] und die darin getroffenen Annahmen sind zu überarbeiten, da die Immissionsorte (IO) Nr. 5 und 6 zukünftig einen wesentlich höheren Schutzanspruch aufweisen. Die Überarbeitung des Schallgutachtens wird in Aussicht gestellt ([1], S.10) und ist zwingend erforderlich. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Textlichen Festsetzungen (TF) ist zu prüfen. Sie sind ggf.

zu überarbeiten. Die geplante TF Nr. 4.7 sieht zum Schutz vor gewerblichen Immissionen u.a. die Errichtung von Laubengängen vor und wird grundsätzlich begrüßt.

#### Außenwohnbereiche

Seit Juni 2023 gilt die neue DIN 18005. Im Beiblatt 1 wird geregelt, dass bei Außen- und Außenwohnbereichen grundsätzlich die Orientierungswerte des Zielbereiches „tags“ gelten. Sie beziehen sich bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten. Damit sind, in Bezug auf das Plangebiet, höhere Schutzanforderungen als bisher ([2], S.7) zu berücksichtigen. In diesem Fall gilt dann als Orientierungswert ein Wert von 55 dB(A) für den Außenwohnbereich in Allgemeinen Wohngebieten. Die Annahmen in [2] sind im Zusammenhang der Änderung der DIN 18005 zu prüfen.

#### 3. Fazit

Nach jetzigem Kenntnisstand bestehen Bedenken bzgl. der 1. Änderung. Das Gutachten ist zu überarbeiten und die Begründung, der Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen auf Grundlage des aktualisierten Gutachtens zu erstellen. Die Auswirkungen der Planung sind zu beurteilen, die Belange des Immissionsschutzes abzuarbeiten und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse mittels geeigneter Maßnahmen langfristig zu sichern. Ein abschließendes Votum zum Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes ist erst nach Ergänzung der Planungsunterlagen möglich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

#### Quellen

- [1] Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ für die Baugebiete GE 2, MI und WA; Stand: 04.07.2025
- [2] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-e „Nördlich Stahnsdorfer Damm“, LÄRMKONTOR GmbH, Berichtsnummer: LK 2020.034.1, Stand: 27.10.2020

Dieses Dokument wurde am 09.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**Von:** beteiligung@lbgr.brandenburg.de  
**Gesendet:** Dienstag, 22. Juli 2025 09:23  
**An:** Behoerdenbeteiligung; [REDACTED]  
**Cc:** beteiligung@lbgr.brandenburg.de  
**Betreff:** [TOEB] 74.21.48-14-583 B-Plan 1. Änderung KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“  
**Anlagen:** Stellungnahme\_LBGR\_74.21.48-14-583\_22.07.2025.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 07.07.2025 wurde in unserem Haus bearbeitet.

Anbei das Dokument zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen Tel: [REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

---

LBGR

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26  
03046 Cottbus



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Gemeinde Kleinmachnow  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Bauw.	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:		Hochbau	
Nr. 1443		Wohn-V.	
23. JULI 2025		FBL	
RÜ	WV am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registatur

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.: [REDACTED]  
AZ: 74.21.48-14-583  
Telefon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
Internet: lbgr.brandenburg.de  
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 22. Juli 2025

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“, Gemeinde Kleinmachnow

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 7. Juli 2025 - [REDACTED]

Anhörungsfrist: 8. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

#### 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

#### 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

#### 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse  
Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017  
47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

**Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

**Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de) zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErI) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. 

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 25. Juli 2025 12:12  
**An:** Behördenbeteiligung  
**Betreff:** 20250725\_TöB PB24BB\_062-2025\_Stellungnahme\_Bebauungsplan-  
Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ in  
Kleinmachnow  
**Anlagen:** 20250725\_PB24BB\_062-2025\_Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des DWD zum o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Deutscher Wetterdienst  
Niederlassung Potsdam  
Abteilung Service und Finanzen  
Verwaltungsbereich Ost Potsdam

Michendorfer Chaussee 23  
14473 Potsdam  
Tel: [REDACTED]

Diensthandy: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

30



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Finanzen und Service

Ansprechpartner:  
[Redacted]  
Telefon:  
[Redacted] 1  
E-Mail:  
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24/07.59.04/PB24BB\_  
062-2025  
UST-ID: DE221793973

Potsdam, 25. Juli 2025

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ in Kleinmachnow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 04.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ in Kleinmachnow und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.  
Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: [PB24.TOEB@dwd.de](mailto:PB24.TOEB@dwd.de) zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Digital unterschrieben von  
[Redacted]  
Datum: 2025.07.25 12:09:40  
+02'00'  
[Redacted]  
Leiterin Verwaltungsbereich Ost

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Bau	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr.: 1448			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registatur

28. JULI 2025



www.dwd.de  
Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23 – 14473 Potsdam, Tel. 069 8062 5171  
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF XXX  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr



Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 21. Juli 2025 16:30  
**An:** Behördenbeteiligung  
**Betreff:** 1. Änderung KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm"  
**Anlagen:** MK2025\_1.Änderung KLM-BP-006-e nördlich Stahnsdorfer Damm  
Kleinmachnow .pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie anbei die Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

[REDACTED]  
Dezernatsleiterin Archäologische Denkmalpflege  
Abt. Archäologie  
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Fon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Archäologie

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Gemeinde Kleinmachnow Adolf-Grimme-Ring 10 14532 Kleinmachnow

- nur per Mail -

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Baud.	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeindegrün
EINGANG: Nr. 1400 22. JULI 2025			Hochbau
RÜ Wvl am:			Wohn-V.
BV	Ablage:	digital	Registatur

de 22.7.25 - 545

Wünsdorf, den 21. Juli 2025

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege Gebietsbodendenkmalpflege Barnim und Potsdam-Mittelmark

Bearbeiterin: [redacted] Telefon: [redacted] Durchwahl: [redacted] Telefax: [redacted]

Internet: https://bldam-brandenburg.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen: MK2025:PM/0709

Fachliche Stellungnahme: 1. Änderung KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“, Kleinmachnow

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Vorhabengebiet bereits eine Entrümmung stattfand, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseums, Abt. Archäologie, keine grundsätzlichen Bedenken. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologie, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu informieren.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted signature]

Gebietsbodendenkmalpflege Barnim, Potsdam-Mittelmark



LAND BRANDENBURG



Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege  
Dezernat Praktische Denkmalpflege  
Referat Baudenkmalpflege

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Gemeinde Kleinmachnow  
Fachdienst Stadtplanung, Bauordnung  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow			
BM	EINGANG:		B/W
BBM	04. AUG. 2025		R/S/O
Personal	Nr.: 002597		BÜBÜ
F/R/L	GV		S/K/S

Bearbeiter: [Redacted]  
Telefonzentrale: [Redacted]  
Durchwahl: [Redacted]  
Telefax: [Redacted]  
E-mail: [Redacted]@[Redacted]  
Internet: www.bldam-brandenburg.de

23.07.2025

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen

denkmalfachliche Stellungnahme zum Bauvorhaben:

BP 1. Änderung KLM-BP-006-e, nördlich Stahnsdorfer Damm, Gemeinde Kleinmachnow, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Ihr Schreiben vom 08.07.2025

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Bau	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr.: 1492			Wohn-V.
RÜ	Wvt am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registrierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

1. Innerhalb der vorliegenden Planung (Bebauungsplan) der Gemeinde Kleinmachnow sind folgende Bau- und Kunstdenkmale betroffen:

- 09190890, Verwaltungsgebäude & Laborgebäude & Werkseingang sowie Pfortnerhaus und Wagenunterstand, Stahnsdorfer Damm 81, Kleinmachnow

Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und deren Umgebung durch die geplanten Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Eine Beteiligung der zuständigen Denkmalbehörden im Weiteren Baugenehmigungs- und Bauausführungsprozess ist aus diesem Grund dringend notwendig.



Etwaige Neubaubungen im Planungsgebiet haben die geschützten Bauwerke zu berücksichtigen und dürfen diese nicht beeinträchtigen.

Konkrete Baumaßnahmen an den Denkmälern sowie auf dessen Grundstücken (Außenanlagen, Umgebungsschutz) sind innerhalb notwendiger Genehmigungsverfahren mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen.

1. Hinweis:

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

2. Hinweis:

Die aktuelle Denkmalliste mit den zugehörigen Denkmalpositionen ist über das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) sowie über folgende Internetseite einsehbar:

<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>

3. Hinweis:

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[Redacted Signature]

Dezernatsleiter Praktische Denkmalpflege

Verteiler:

untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises  
BLDAM, Dezernat Bodendenkmalpflege

[Redacted]

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Montag, 4. August 2025 16:52  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Betreff:** B-Plan-Verfahren KLM-BP-006-e "nördlicher Stahnsdorfer Damm" -  
 Gemeinde Kleinmachnow  
**Anlagen:** 2025-08-04 SN an Gemeinde.pdf; KLM BP-006-e nördl. Stahnsdorfer  
 Damm.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unser Anschreiben und unsere Stellungnahme zu Ihrem Planvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

[Redacted]  
Revierleiter

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Forstamt Potsdam-Mittelmark  
Revier Potsdam / Güterfelde

Waldfrieden 11  
14806 Bad Belzig  
OT Dippmannsdorf

Funknummer : [Redacted]

***Dateianhänge mit dem veralteten Microsoft-Office-Format (\*.doc) werden von der IT zentral entfernt. Ich möchte Sie bitten, in E-Mail-Nachrichten nur Dokumente in einem der aktuellen Microsoft-Office-Formate (z. B. docx / xlsx / pptx) oder im PDF-Format beizufügen.***

[www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)  
[www.forstwirtschaft-in-deutschland.de](http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de)  
[www.treffpunktwald.de](http://www.treffpunktwald.de)



**KLIMA. SCHUTZ. WALD.**  
**Brandenburg handelt.**

35



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Potsdam-Mittelmark | Waldfrieden 11 | 14806 Bad Belzig

Forstamt Potsdam-Mittelmark

Rathaus Kleinmachnow  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Bearb.: [redacted]  
Gesch.Z.: FoA13.04-7026-31/13/19-  
25/KLM  
Hausruf: [redacted]  
Fax: [redacted]  
FoA.Potsdam-Mittelmark@LFB.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

nur per Mail an:  
behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de

Dippmannsdorf, 04.08.2025

**B-Plan-Verfahren KLM-BP-006-e "nördlicher Stahnsdorfer Damm" - Ge-  
meinde Kleinmachnow**

Sehr geehrter Herr [redacted],

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]  
Leiter Revier Potsdam / Güterfelde

Fachbereich Bauen/Wohnen:			
Verkehr/ Klima	Stadt- u./ LDO	Tiefbau/ Stadt- w.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr.: 1491	05. AUG. 2025		Wohn-V.
RÜ	Wvl am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registratur

Dieses Dokument wurde am 04.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Waldfrieden 11

14806 Bad Belzig,  
OT Dippmannsdorf

Telefon  
[redacted]

Fax  
[redacted]

## Formblatt

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Untere Forstbehörde  
Forstamt Potsdam - Mittelmark  
Waldfrieden 11  
14806 Bad Belzig

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

#### **Vorbemerkung**

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

**Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.**

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde/Amt:

Flächennutzungsplan

---

Bebauungsplan

Bebauungsplan KLM-BP-006-e nördlicher Stahnsdorfer Damm

---

vorhabenbezogener Bebauungsplan

---

sonstige Satzung

---

Anlagen:

Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Untere Forstbehörde  
Forstamt Potsdam - Mittelmark  
Waldfrieden 11  
14806 Bad Belzig

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planänderung

### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

b) Rechtsgrundlagen:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):

### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

### 4. Weitergehende Hinweise:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

04.08.2025 gez. i.A. [REDACTED]

---

Datum, Unterschrift

[Redacted]

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Montag, 21. Juli 2025 13:07  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Cc:** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de  
**Betreff:** 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“  
**Anlagen:** 6sz\_10549\_xh.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Vorhaben erhalten Sie beigefügt unsere Stellungnahme als PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen

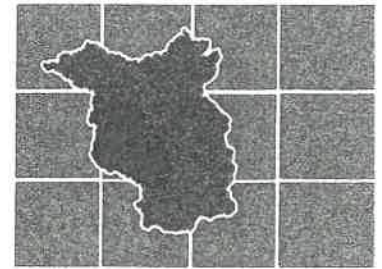
[Redacted]

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Oderstraße 65  
14513 Teltow  
Tel: [Redacted]  
Fax: [Redacted]  
Internet: [www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten:  
[https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/06/Datenschutz\\_Email.pdf](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/06/Datenschutz_Email.pdf)

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



Gemeinde Kleinmachnow  
SB Stadtplanung/Bauordnung  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl. BauO	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. 1401			Hochbau
22. JULI 2025			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registatur

du 22.7.25 - 50g

Nur per E-Mail an: [behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de](mailto:behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de)

Bearbeiter:	Tel.:	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
			6sz_10549_xh	11.07.2025

**Planung:** 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ der Gemeinde Kleinmachnow

**Hier:** Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 04.07.2025 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

### 1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •  
 Oderstraße 65, 14513 Teltow  
 Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,  
 E-Mail: [info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de), Internet: [www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
 - Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.

Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit der Absicht durchzuführen, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.

## 2. Regionalplanerische Belange

Regionalplanerische Belange sind vom o.g. Planvorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:



**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Freitag, 8. August 2025 07:21  
**An:** Behördenbeteiligung  
**Betreff:** 2888-2025 Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow  
**Anlagen:** Stellungnahme ToeB.pdf; Freie\_Fahrt\_Fuer\_Muellfahrzeuge.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die beigefügte Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark im weiteren Verfahren.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

[Redacted]  
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster  
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht  
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig  
Tel. [Redacted]  
ToeB@potsdam-mittelmark.de

Achtung: Es können E-Mails mit max. 10 MB empfangen werden. Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen von Anhängen oder größeren Datenmengen: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>



LANDKREIS  
POTSDAM-MITTELMARK

**DER LANDRAT**

Dezernat Bauen, Umwelt und  
Kataster  
Fachdienst Umwelt, Denkmal und  
Recht

**Postanschrift:**

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

**Besucheranschrift:**

Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

Nur per Mail [Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de](mailto:Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de)

Gemeinde Kleinmachnow

Der Bürgermeister  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- bau	Tierbau/ Stadt- w.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
1509		08 AUG 2025	Wohn-V.
RÜ	WV am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registrierung

**Ihr Kontakt beim Landkreis:**

Telefon: [REDACTED]  
[foeb@potsdam-mittelmark.de](mailto:foeb@potsdam-mittelmark.de)

**Datum:** 08.08.2025

**Unser Zeichen:** 02888-25-60

**Anlass:** Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow

**Grundstück:** Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm  
Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstücke 397 tlw., 395 tlw., 396 tlw., 399 tlw.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 04.07.2025 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ der Gemeinde Kleinmachnow.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

**Kontaktieren Sie uns:**  
Telefon: 033841 91-0  
Fax: 033841 91-218  
[kontakt@potsdam-mittelmark.de](mailto:kontakt@potsdam-mittelmark.de)

**Besuchen Sie uns auf:**  
[potsdam-mittelmark.de](http://potsdam-mittelmark.de)

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Steuer-ID: DE18 11 61 118



- **Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht**

### **Untere Wasserbehörde**

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-006-e bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde vorbehaltlich des noch folgenden Punkt IV Auswirkungen des Bebauungsplanes zur Zeit keine Einwände.

Es ist als positive Entwicklung zu werten, wenn im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes auf den Bau von Tiefgaragen verzichtet wird und somit die Bodenversiegelung ebenfalls reduziert wird.

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow vom 05.01.2002 ist weiterhin zu beachten.

Auf die Stellungnahmen vom 14.12.2021 (Az 05759-21-60) und vom 13.04.2022 (Az 01358-22-60) wird weiterhin verwiesen.

### **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Abfallrechtliche Belange stehen der Änderung des Bebauungsplans gegenwärtig nicht entgegen.

#### 1. Einwendungen

##### a) Einwendungen.

Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

##### b) Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])



c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nicht erforderlich.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine Hinweise.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Hinweise.

4. Weitergehende Hinweise

4.1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Es sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

4.2.

Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von



Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.

#### 4.3.

Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:

Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:

- Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de)

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von **2.000 kg (Kleinstmengen)**, bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter

- <https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/>

beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter

<https://www.sbb->

[mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt\\_signatur\\_2012.pdf](https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf)

Bei einem Anfall von mehr als **2.000 kg** an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).

#### 4.4.

Ein Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) ist nicht zulässig. Dieses Verbot in der Schutzzone III wird in der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 5. Januar 2004 geregelt.

In den Einbau sollen infolge dieser Einordnung ausschließlich naturbelassene Materialien gelangen.

#### 4.5.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

#### 4.6.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt,



Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m<sup>3</sup>) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLEUV<sup>1</sup>):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

#### 4.7.

Bei der Planung sind die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers<sup>2</sup> entsprechend dem beigefügten Informationsblatt zu beachten.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

#### I. Einwendungen

keine

#### II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

keine

#### III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Ausgehobener Boden, der im Zuge von Baumaßnahmen ausgehoben und auf dem Grundstück wieder eingebaut werden soll, ist auf die altlastenrelevanten Parameter zu untersuchen.

#### Begründung

Die Flächen im Geltungsbereich des Vorentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans gehören zu Grundstücken, die im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter den ALBOKAT-Nr. 0338692591 (ehem. Fath-Grundstück) und ALBOKAT-Nr. 0338692812 (ehem. APAG-Grundstück) registriert sind. Im Bereich der Flächen fanden Beräumungen von Abfallhaufwerken, Gebäuderückbau, Entsiegelungen und Tiefenenttrümmerungen statt. Entsprechend den vorliegenden Gutachten (Agua GmbH (02.04.2025): Ehem. Fath-Gelände Rückbau und Entsiegelung: Abschlussdokumentation; IB Wüllner GmbH (25.07.2025): Ergebnisbericht Bodenbeprobung gemäß BBodSchV ehemaliges APAG-Gelände Kleinmachnow B-Plan-Nr. KLM 006-e) werden die Prüfwerte der Bundes-

<sup>1</sup> Quelle: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationen-Erzeuger-Besitzer-von-Bau-und-Abbruchabfaellen.pdf>

<sup>2</sup> Quelle: [https://www.apm-niemegk.de/wp-content/uploads/2024/01/Informationsblatt-Freie-Fahrt-fuer-Muellfahrzeuge-01\\_2024-2.pdf](https://www.apm-niemegk.de/wp-content/uploads/2024/01/Informationsblatt-Freie-Fahrt-fuer-Muellfahrzeuge-01_2024-2.pdf)



Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Mensch für die jeweils planungsrechtlich zugelassene Nutzung (Wohngebiet, Kinderspielfläche, Gewerbe etc.) eingehalten. Es wurden Überschreitungen der Vorsorgewerte der BBodSchV für einzelne Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, insbesondere Benzo(a)pyren ermittelt. Bei Überschreiten der Vorsorgewerte besteht nach BBodSchV die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen.

#### IV. Weitergehende Hinweise

keine

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

##### **Baudenkmalschutz**

Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

##### **Bodendenkmalschutz**

Das Plangebiet zum dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-006-e "nördlich Stahnsdorfer Damm" der Gemeinde Kleinmachnow befindet sich im Areal eines bekannten Bodendenkmals, welches nach §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz geschützt ist (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - BbgDSchG-GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; letzte Änderung vom 05. März 2024 GVBL Land Brandenburg Nr. 9, S. 9). Hierbei handelt es sich um das Bodendenkmal Nr. 31343 Boschwerke Dreilinden Produktions- und Lagerstandort der modernen Zeit.

Auf dem Areal fanden bereits umfangreiche archäologische Dokumentationen statt, so dass für weitere Vorhaben im Plangebiet keine Auflagen zum Bodendenkmalschutz erfolgen.

Werden für das Vorhaben Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig, sind diese Flächen vor Umsetzung zur Prüfung auf Bodendenkmalschutz bei der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

- **Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz**

#### Löschwasser

Für das Bauvorhaben wird entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W- 405 die Bereitstellung einer Löschwassermenge von 1600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) für eine Dauer von zwei Stunden gefordert.



Die Gesamtlöschwassermenge muss in einem Umkreis von 300 m zum Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 37 Abs. 2 BbgBO]

Als Löschwasserentnahmestellen können einbezogen werden:

- geeignete offene Gewässer („Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr beachten“)
- Löschwasserteiche nach DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220,
- unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 und
- Hydranten (Unter- und Überflurhydranten).

Für Löschwasserentnahmestellen am öffentlichen Trinkwassernetz ist die Ergiebigkeit der Löschwasserentnahmestellen durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen nachzuweisen. Als Ergiebigkeitsnachweis für Löschwasserbrunnen gilt ein Prüfprotokoll eines Fachunternehmens für Brunnenbau.

Für alle anderen Löschwasserentnahmestellen sind der Brandschutzdienststelle eine Beschreibung der Beschaffenheit und ein Ergiebigkeitsnachweis (Anfahrbarkeit ggf. mit Bildokumentation, Volumenberechnung) vorzulegen.

Hinweis:

Werden Tiefbrunnen mit elektrischer Tauchpumpe einbezogen, muss sichergestellt sein, dass das Löschwasser auch bei Ausfall der allgemeinen Netzstromversorgung zur Verfügung steht.

#### Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Für jede vorgesehene Anleiterstelle (Hubrettungsfahrzeug) ist eine zum Aufstellen des Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr geeignete Fläche erforderlich, von der aus die zur Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr vorgesehenen Anleiterstellen erreicht werden können und die nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) als Mindestanforderung auszuführen sowie mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen ist. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Nutzungskategorie N Fw, nach den Richtlinien für begrünbare Flächenbefestigungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), erfüllen ebenfalls die bauaufsichtlichen Anforderungen. Die Aufstellfläche muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Für das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr sind Flächen unterhalb der Anleiterstellen freizuhalten, die 2,50 m breit und 3,00 m tief (Abstand von der Wand) sind. Die Flächen sind so herzurichten, dass auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen das Aufstellen einer Leiter möglich ist (Pflasterfläche, Schotter o.ä.).

Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist darauf zu achten, dass eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr an den vorgesehenen Anleiterstellen nicht durch Einrichtungen oder Bewuchs behindert oder unmöglich gemacht wird. [§ 33 (3) BbgBO]



Im Umkreis von 50 Metern um das Bauobjekt herum ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr erforderlich, von der aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann und die nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009), als Mindestanforderung auszuführen sowie mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen ist. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Nutzungskategorie N Fw, nach den Richtlinien für begrünbare Flächenbefestigungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), erfüllen ebenfalls die bauaufsichtlichen Anforderungen. Die Bewegungsfläche muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche bis zur geforderten Aufstell- bzw. Bewegungsfläche hin ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu schaffen, mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210 x 594 „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen und ständig benutzbar zu halten. Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach Straßenverkehrsordnung mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Straßenverkehrsordnung). Feuerwehruzufahrten sind, im Besonderen hinsichtlich der Höhe, Breite und Tragfähigkeit, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Nutzungskategorie N Fw, nach den Richtlinien für begrünbare Flächenbefestigungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), erfüllen ebenfalls die bauaufsichtlichen Anforderungen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Die Feuerwehr-Zufahrt kann durch Sperrvorrichtungen gegen eine unberechtigte Benutzung gesichert werden. Zugelassen sind dafür Verschlüsse, die mit feuerwehriblichen Mitteln (Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder Feuerwehrbeil nach DIN 14 924) geöffnet werden können. Alternativ sind auch Varianten unter Nutzung der in Potsdam-Mittelmark üblichen Feuerwehr-Schließung möglich (Doppelschließsysteme, Feuerwehr-Schlüsseldepots). Abstimmungen zur Planung, Beschaffung und zum Betrieb der Schließung können mit der Brandschutzdienststelle ([brandschutzdienststelle@potsdam-mittelmark.de](mailto:brandschutzdienststelle@potsdam-mittelmark.de)) getroffen werden.



Diese Zufahrt ist durch das zuständige Amt, die zuständige Stadt bzw. Gemeinde als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen<sup>3</sup>; auf die Erforderlichkeit der Kennzeichnung ist in der Baugenehmigung hinzuweisen, der Träger des Brandschutzes ist hiervon in Kenntnis zu setzen. [§ 5 (5) BbgBO]

#### Aufstellung eines Hinweisschildes mit einem Feuerwehr-Lageplan

Zur Reduzierung der Erkundungszeit und folglich zur schnelleren Einleitung erster Maßnahmen (Menschenrettung, Brandbekämpfung) ist eine rasche Orientierung auf dem Gelände erforderlich. Dies dient dem unverzüglichen Auffinden von Flächen für die Feuerwehr sowie von Zugängen zum Gebäude etc.

Es ist ein Hinweisschild „Feuerwehr-Lageplan“ (Größe 800mm x 500mm) an den Feuerwehruzufahrten aufzustellen, welches die Flächen für die Feuerwehr etc. darstellt.

#### • **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (in der aktuellen Fassung) zum umweltbezogenem Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Das o.g. Vorhaben wurde fachamtlich anhand vorgelegter Unterlagen, Vorentwurf der Begründung vom 04.07.2025 mit Planzeichnung, bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.

Mit der Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplan KLM-BP-006-e sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet und Gewerbegebiet geschaffen werden.

#### Trinkwasser

Das gesamte Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Kleinmachnow.

Im Rahmen der Bebauung sind zum Schutz des Trinkwassereinzugsgebietes die Ver- und Gebote der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 5. Januar 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 02], S.34) einzuhalten.

---

<sup>3</sup> Die Kennzeichnung muss wegen des eindeutigen Wortlauts von § 12 (1) Nr. 5 StVO von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger vorgenommen sein. Verantwortlich hierfür ist die amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die kreisfreie Stadt als örtliche Ordnungsbehörde. Gemäß § 72 (6) BbgBO wird hiervon die Gemeinde oder das Amt in Kenntnis gesetzt, die anschließend für die amtliche Kennzeichnung durch das Hinweisschild gemäß DIN 4066 zuständig ist. Da erst durch diese Kennzeichnung ein amtliches Hinweisschild entsteht, muss am unteren Ende des Hinweisschildes die anordnende Behörde erkennbar sein, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit eine Siegelung erfolgen sollte.



Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) entsprechen. Die Bauvorhaben sind an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung anzuschließen.

#### Boden

In der Begründung wird unter Punkt I.1, Veranlassung und Erforderlichkeit, ausgeführt: "Das Gewerbegebiet GE 2, das Mischgebiet (MI) und das Allgemeine Wohngebiet (WA) sind Teil des ehemaligen sog. FATH-Geländes ("Fahrzeuge-Technik-Handel"), dessen Altlastensanierung bis zum Frühjahr 2025 durchgeführt wurde. Eine Neubebauung des gesamten Geländes entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans KLM-BP-006-e ist in Vorbereitung."

Den Antragsunterlagen lagen keine Dokumente oder Gutachten bzgl. der durchgeführten Sanierung vor. In der Begründung werden hierzu ebenfalls keine weiteren Ausführungen getätigt.

Die Planungsflächen werden im Geoinformationssystem des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter der Registriernummer 0338692591 (ehem. FATH-Grundstück) und Registriernummer 0338692812 (ehem. APAG-Grundstück) als Altlastenflächen geführt.

„Grundsätzlich dürfen gemäß des bauleitplanerischen Vorsorgeprinzips keine städtebaulichen Missstände oder Gefahrentatbestände im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts oder Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen nach BBodSchG hervorrufen oder festschreiben. Vielmehr muss bereits unterhalb dieser Schwelle Schutz vor unzumutbaren Nachteilen und Belästigungen gewährleistet sein (ARGE BAU 2001).“ (Quelle: Leitlinien Schutzgut menschliche Gesundheit, Stand 2020, UVP-Gesellschaft e.V., AG menschliche Gesundheit)

Im Allgemeinen Wohngebiet werden voraussichtlich Flächen als Spielfläche für Kinder und Flächen für Gartennutzung, ggf. Flächen zum Anbau von Nutzpflanzen, entstehen. Unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge sind hier folgende Aspekte zu betrachten: Kleinkinder stellen aufgrund ihrer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen eine besonders schützenswerte Gruppe dar. Beim Spielen auf dem Boden oder Grasflächen kann es zum Pica-Verhalten, d. h. ein absichtliches oder auch beiläufiges Bodenessen (Bodenaufnahme) über den Hand-zu-Mund-Kontakt kommen, des Weiteren graben Kinder gerne in der Erde und durch Bewegung auf dem Erdboden kann es zur Staubeinstaubung kommen und zur inhalativen Aufnahme von Bodenpartikeln. Beim Anbau von Nutzpflanzen für den menschlichen Verzehr im Rahmen von gärtnerischen Aktivitäten werden von den Pflanzen in Abhängigkeit von der Bodenqualität Inhaltsstoffe aufgenommen oder an der Oberfläche der Pflanze angelagert. Es handelt sich hier um den Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze – Mensch.



Entsprechend § 4 Gesundheitsdienstgesetz Brandenburg (BbgGDG) sind aus Sicht des FD Gesundheit aufgrund der o.g. Sachverhalte im weiteren Verfahren die Sanierungsergebnisse darzulegen und ggf. Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge in Bezug auf den wieder einzubringenden Boden nach Baumaßnahmen festzulegen.

#### Immissionsschutz

Zum Thema wird unter Punkt 3.3 der Begründung Folgendes beschrieben: "Durch die Änderung der Nutzungsart von Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet verringern sich die zulässigen Immissionsrichtwerte vor den geplanten Wohnungen.

Bei Ausschöpfung der zulässigen Lärmkontingente durch die künftig im Gewerbebetrieb angesiedelten Nutzungen kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm kommen. Das Lärmgutachten hierzu ist derzeit in Bearbeitung. Voraussichtlich soll aus Gründen des Immissionsschutz die nachfolgende neue Textfestsetzung im Zuge der Planänderung neu aufgenommen werden, mit der an den von Richtwertüberschreitung betroffenen Fassaden die Entstehung von Immissionsorten im Sinne der TA Lärm ausgeschlossen werden soll..."

Durch die Änderung der Bebauung auf dem Planungsgebiet kann es zu veränderten Einwirkungen von Lärm von der Bundesautobahn A 10 und dem Stahnsdorfer Damm kommen. Aufgrund dessen werden in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Änderungen vorgeschlagen.

Da kein aktuelles Lärmgutachten vorlag, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, eine Stellungnahme aus gesundheitlicher Sicht zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit abzugeben.

Bzgl. des Immissionsschutzes ist insbesondere die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Technischer Umweltschutz 2 zu beachten

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

■■■■■

[Dieses Dokument wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.]

Anlage:  
Informationsblatt örE



- Freie Fahrt für Müllfahrzeuge -

Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten

Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemege...

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat der Landkreis in enger Zusammenarbeit mit der APM GmbH dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für Müllfahrzeuge“ erstellt.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen...

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

- > Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/ )
-> Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaft Vorschriften, DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ sowie die DGUV Information 214-033 Nr. 5 und DGUV-Regeln 114-601
-> Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

## 2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

Länge: 11,10 m  
Breite: 2,55 m  
Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius  
Radradius: 0,54 m

## 3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m,
- für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),
- so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

## 4. Stichstraßen:

Gemäß § 7 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

**Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m.**  
**Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.**

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

#### 5. Privatstraßen:

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

#### 6. Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen.
- Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

#### 7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behälternisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemege, Bereich Abfallberatung Telefon 033843-30680, mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behälternisse einbezogen werden müssen.

Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder -senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

**Ansprechpartner bei der APM GmbH zu Rückfragen:**

Bereich Fuhrparkleitung  
Telefon: [REDACTED] • Fax: [REDACTED] • E-Mail: [apm-service@apm-niemegk.de](mailto:apm-service@apm-niemegk.de)

Dieses Informationsblatt finden Sie auch unter:

[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) -> Bürgerservice -> Dienstleistung A bis Z -> Abfallentsorgung -> Dokumente -> Informationsblatt – Freie Fahrt für Müllfahrzeuge

143

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. Juli 2025 16:14  
**An:** Behördenbeteiligung  
**Betreff:** TöB-Beteiligung 1. Änderung BV: Nördlich Stahnsdorfer Damm (B-Plan KLM-BP-006-e)

Sehr geehrter Herr [Redacted],  
 sehr geehrter Herr [Redacted],

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.07.2025, finden Sie unten angefügt unsere Antwort zu einer Anfrage von der PST (Frau [Redacted]) aus dem Juni 2025 zum gleichen Bauvorhaben zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Änderung der Nutzungsart hat keine Auswirkung auf unsere unten aufgeführte Antwort. Der schon geplante Entsorgungs- und Feuerwehrloop sollte unbedingt beibehalten werden. Sollte es eine Verlagerung der Müllplätze aufgrund der Nutzungsänderung geben, sollte dies vorab mit uns abgeklärt werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]  
 Sachbearbeiter Abfallberatung

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Strat./ Bau	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. 1421			Hochbau
24. JULI 2025			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registatur



**APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH**

Bahnhofstraße 18 | 14823 Niemeqk

Tel.: [Redacted]

Fax: [Redacted]

E-Mail: [Redacted]

Internet: [www.apm-niemeqk.de](http://www.apm-niemeqk.de)

Instagram: [www.instagram.com/apmniemeqk/](https://www.instagram.com/apmniemeqk/)

LinkedIn: [www.linkedin.com/company/apmniemeqk](https://www.linkedin.com/company/apmniemeqk)



APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH | Firmensitz: Bahnhofstraße 18, 14823 Niemeqk | Registergericht: Amtsgericht Potsdam, HRB 12884 | Geschäftsführerin: [Redacted] | Aufsichtsratsvorsitzende: [Redacted] | Prokuristen: [Redacted]

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website [www.apm-niemeqk.de](http://www.apm-niemeqk.de)

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Freitag, 27. Juni 2025 11:56

An: [REDACTED]

Betreff: AW: 24059 | TöB-Beteiligung | BV: Nördlich Stahnsdorfer Damm (B-Plan KLM-BP-006-e)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

bezugnehmend zu Ihrer Mail vom 23.06.2025 und unseren Ausführungen (Stellungnahmen) vom 07.12.2021 und 06.04.2022 möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Vielen Dank für die Zusendung des Schleppkurvenplans. Da in den Plänen nichts über die Straßenverbindung zwischen den beiden Planstraßen zu erfahren ist, werde ich die Planstraßen einzeln und als Stichwege betrachten.

Planstraße 1: Diese ist nach derzeitigem Stand für uns sehr gut zu befahren und die Wendeschleife ist ausreichend. Der vordere geplante Müllstandplatz liegt im 15 m Bereich und scheint gut erreichbar zu sein für meine Kollegen. Beim hinteren Müllplatz sieht es bei einem Ziehen zur Wendeschleife etwas anders aus. Dieser läge wahrscheinlich außerhalb der 15m und die Behälter müssten bereitgestellt bzw. ein Vollservice gebucht werden.

Planstraße 2: Nach derzeitigem Stand würde Planstraße 2 als Stichstraße, aufgrund des zu kleinen Wendehammers, durch uns nicht befahren werden. Die Behälter müssten dann am Stahnsdorfer Damm bereitgestellt werden.

Annahme: Die Verbindungsstraße zwischen den Planstraßen ist min. 3,55 m breit und für 30 t ausgelegt und ohne Probleme (ausreichende Schleppkurven mit freien Randbereichen, barrierefrei) für uns ein- und ausfahrbar, können wir alle Müllplätze am Erschließungsloop Entsorgung bedienen und wahrscheinlich einen kostenlosen Ziehservice für die 1100-l Behälter anbieten. Hier sollte noch bedacht werden, das die Ziehwege ausreichend breit und eben gestaltet werden. Teilweise werden wir die Behälter über die Feuerwehruzufahrten ziehen. Dort sind Rundborde geplant. Schöner wären hier Tiefborde, welche die Arbeit meiner Kollegen erleichtern würden. Für die evtl. bereitzustellenden 2-Radbehälter sollten Bereitstellungsplätze an den Straßen eingeplant werden.

Die Aufnahme der Straßen in die Entsorgungstour wird letztendlich erst nach einem positiven Befahrungstermin mit einem 3-achsigen Entsorgungsfahrzeug erfolgen.

Wie bereits in der Stellungnahme vermerkt, wird die Entsorgung der Planstraße 2 als Stichstraße nur dann in die Tour aufgenommen, wenn es einen ausreichenden Wendehammer bzw. andere Ausfahrtmöglichkeit ohne Rückwärtsfahrt für den LKW geben wird.

Wenn bei der Befahrung des Erschließungsloop Entsorgung auch Privatstraßen benutzt werden, ist eine die Grunddienstbarkeit für diese Bereiche erforderlich.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Sachbearbeiter Abfallberatung



**APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH**

Bahnhofstraße 18 | 14823 Niemegek

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [www.apm-niemegek.de](http://www.apm-niemegek.de)

Instagram: [www.instagram.com/apmniemegek/](https://www.instagram.com/apmniemegek/)

LinkedIn: [www.linkedin.com/company/apmniemegek](https://www.linkedin.com/company/apmniemegek)



APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH | Firmensitz: Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegek | Registergericht: Amtsgericht Potsdam, HRB 12884 | Geschäftsführerin: [REDACTED] Aufsichtsratsvorsitzende [REDACTED] | Prokuristen: [REDACTED]

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website [www.apm-niemegek.de](http://www.apm-niemegek.de)

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 23. Juni 2025 14:09

An: APM, Service <[service@apm-niemegek.de](mailto:service@apm-niemegek.de)>

Betreff: AW: 24059 | TöB-Beteiligung | BV: Nördlich Stahnsdorfer Damm (B-Plan KLM-BP-006-e)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang Mai haben wir Sie im Rahmen einer TöB-Beteiligung für das Vorhaben 'Nördl. Stahnsdorfer Damm' – Kleinmachnow kontaktiert. Im Herbst 2025 wird die erste Bauphase starten, in welcher die mediale Erschließung sowie die Herstellung einer Baustraße erfolgen soll.

Leider haben wir bis dato noch keine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben von Ihnen erhalten. Ich möchte Sie bitten, uns diese zeitnah zukommen zu lassen, damit wir Ihre Belange im Rahmen der zu erstellenden Ausführungsplanung berücksichtigen können.

Anbei erhalten Sie den aktuellen Planungsstand. Dem angehängten Plan (Dok.: 20-10-21\_Feuerwehr\_Entsorgung) können Sie die geplante Entsorgungsrouten (blaue Route), welche aus dem städtebaulichen Entwurf hervorgeht, entnehmen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**PST GmbH | NL: Berlin Schönefeld**

Kirchstraße 3 A, 12529 Schönefeld

Tel.: [REDACTED] | Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

**PST GmbH**

Eisenbahnstraße 26, 14542 Werder (Havel)

Tel.: [REDACTED] | Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED] | [www.pst-gmbh.de](http://www.pst-gmbh.de)

Niederlassungen: Schönefeld | Berlin-Lichterfelde | Ahrensfelde | Mittweida

Geschäftsführung: [REDACTED]

Prokura: [REDACTED]

AG Potsdam HRB 8027 | UST ID DE354632429



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Für die Echtheit und Unverfälschtheit dieser Email sowie der Dateianhänge und deren Virus-Freiheit kann keine Gewähr übernommen werden.

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Montag, 5. Mai 2025 15:07

**An:** [apm-service@apm-niemegk.de](mailto:apm-service@apm-niemegk.de)

**Betreff:** 24059 | TöB-Beteiligung | BV: Nördlich Stahnsdorfer Damm (B-Plan KLM-BP-006-e)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen im Auftrag der

Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

die verkehrstechnische und mediale Erschließung im Vorhabengebiet 'Nördl. Stahnsdorfer Damm' (B-Plan KLM-BP-006-e) – Kleinmachnow.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung bitten wir nun um Ihre Stellungnahme zur vorliegenden Planung. Im Anhang übersenden wir Ihnen dafür die relevanten Planungsunterlagen. Sollten Sie weiterführende Unterlagen oder Unterlagen in Papierform benötigen, so teilen Sie uns dies bitte mit.

Wir möchten Sie bitten, evtl. anfallende Gebührenrechnungen direkt an unseren Auftraggeber zu senden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**PST GmbH | NL: Berlin Schönefeld**

Kirchstraße 3 A, 12529 Schönefeld

Tel.: [REDACTED] | Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

**PST GmbH**

Eisenbahnstraße 26, 14542 Werder (Havel)

Tel.: [REDACTED] | Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED] [www.pst-gmbh.de](http://www.pst-gmbh.de)

Niederlassungen: Schönefeld | Berlin-Lichterfelde | Ahrensfelde | Mittweida

Geschäftsführung: [REDACTED]

Prokura: [REDACTED]

AG Potsdam HRB 8027 | UST ID DE354632429



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Für die Echtheit und Unverfälschtheit dieser Email sowie der Dateianhänge und deren Virus-Freiheit kann keine Gewähr übernommen werden.